

# Kleines Strafrichter-Brevier

oder: Der überlastete Strafrichter? Wegweiser zur zügigen Urteilsfindung

von

Friedrich-Karl Föhrig, Clemens Basdorf, Monika Harms, Dr. Andreas Mosbacher

2. Auflage

[Kleines Strafrichter-Brevier – Föhrig / Basdorf / Harms / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafverfahrensrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 65127 4

Wer als Vorsitzender nichts unternimmt, schafft sich mehr als einmal einen langen Weg (den er ja mögen mag): Nach Ladung von zehn Zeugen beschränkt der Anwalt sein Rechtsmittel auf die Überprüfung des Strafmaßes. Auch wer schriftlich das anwaltliche Begehren nachfragt, ist einer Antwort nicht sicher. Anwälte sind viel beschäftigt. Anzurufen und dem persönlich bekannten (und als *seriös* bekannten!) Verteidiger zur Rücknahme oder Beschränkung zu raten, den unbekanntem (oder als *unseriös* bekannten ...) unter tendenziöser Betonung harmlos-neutraler Worte nach dem Ziel des Rechtsmittels zu fragen – „... hätte ich gern gewusst, was der Zweck *dieser* Berufung ist ...“ – scheint zielführend. 45 Prozent aller Berufungen (seinerzeit noch an die Große Kammer) wurden laut meiner Privatstatistik zurückgezogen, bevor Arbeit drohte. Das Telefon macht's. Und die rigorose Ausnutzung der Reputation des angefochtenen Vorderrichters. Seinem Namen hat der erste Blick in die Berufungsakte zu gelten.

Dies gilt heute nahezu nur noch für den „Kleinkämmerer“. Anders als seine Amtsbezeichnung Anlass gibt zu vermuten, hat er weniger die Launen eines unberechenbaren Fürsten zu fürchten, als die des Oberlandesgerichts. Wie hätte der gewitzte Höfling reagiert? Mit Ausweichen – gehe nie zu deinem Fürst, wenn du nicht gerufen wirst! Und wann ruft das OLG? Wenn es angerufen wird. Das also gilt es zu vermeiden, und anders als bei Verhängung von acht Jahren Freiheitsstrafe ist dies durchgehend und zumeist recht unschwer zu vermeiden. Nicht durch faule „Deals“, die in verschenkten Strafaussetzungen und massiven Strafnachlässen bestehen, schon gar nicht in unangefragt albern-marginalen Strafmilderungen, die nicht vorhandene überlegene Weisheit des Kleinkämmerers bezeugen sollen und stattdessen nur Rechtsmittelfluten von allen Seiten generieren. Nein, durch bestimmtes offenes Reden („Telefon“!) über die realen Chancen des Rechtsmittels. So „sieht“ man seinen Fürsten um die Hälfte seltener.

Gespräche mit Anwälten dürfen – in manchen Fällen: müssen – in Vermerkform zu den Akten gelangen. Vermer-

ken des Vorsitzenden im Allgemeinen sollte freilich eher zurückhaltend begegnet werden. Wer nach Akteneingang und erstem Studium drei Seiten Klügstes anmerkt, arbeitet problembewusst und muss nur Sorge tragen, seine frühe Meinung sechs Monate später noch zu verstehen. Wer gar als Amtsrichter derartigen Arbeitsstil pflegt, versackt. Allerdings auf hohem Niveau.

Beratungen außerhalb der Hauptverhandlung mögen dem „Dezernat“ zugerechnet werden. Solche über Nichtigkeiten verraten Sorgfalt in der Sache. Und Sorglosigkeit in der Handhabung:

Beisitzer streiten sich, ob eine Erhöhung der Anwaltsgebühren nach „Billigkeit“ erfolgen solle. Einer verneint, der andere hält – vor längerer Zeit – 200,- DM für angemessen. „Gebt ihm 100,- DM und mir den Beschluss zur Unterschrift“, befindet ein sträflich laxer Vorsitzender ohne Vortrag und Aktenstudium.

Ein Anwalt erscheint nicht zum Termin und erhält die Kosten auferlegt. Mit der Beschwerde entschuldigt er sich, er sei in einen Verkehrsstau geraten, habe über's Handy vergeblich versucht, die Geschäftsstelle zu informieren. Stimmt das? Lügt der? Wer soll das wie feststellen!? Entschieden wird also gemäß dem Ruf des Anwalts. Und so vorsichtig formuliert, dass sich niemals jemand auf diesen Beschluss wird berufen können.

Seiner nicht-richterlichen Mitarbeiter bedarf der Vorsitzende außerhalb der Hauptverhandlung dringender denn während derselben. Vom Protokoll versteht er selbst was, von Geschäftsstellentätigkeit, UdG-Arbeit u.ä. nicht die berühmte Bohne (wen hab' ich jetzt wieder beleidigt?). Weshalb seine „Personalpolitik“ sich nicht allein auf die Beisitzer beschränken darf. Es bedurfte der Neuerung genannt „Service-Einheit“ – „Service Unit“, wie wir sprachlich Gebildeten sagen – nicht, um dem sich als Manager verste-

henden Vorsitzenden die Bedeutung einer funktionierenden Geschäftsstelle zu verdeutlichen. Der Amtsrichter, der seine Geschäftsstellenleiterin gegenüber der Verwaltung in höchsten Tönen pries – „seit sie für mich arbeitet, wird nur noch das notwendige Drittel an Akten vorgelegt ...“ – kollidierte sehr bald mit dem „Qualitätsmanagement“ Marke Bürokratie: Die arme Frau wurde präsidial gerügt, was sie selbständig bearbeiten dürfe, sei administrativ geregelt und stehe nicht zu ihrer Disposition. Also legte sie wieder vor: Anschrift des Zeugen unbekannt. Richter: bitte EMA-Anfrage. Neuvorlage: Zeuge dort und dort wohnhaft. Richter: Ladung erneut übersenden. – Heute sicher alles per E-Mail.

Dergleichen Flachsinn mag ja eine „Service-Einheit“ ein wenig eindämmen; wer Management betrieb, verfuhr freilich auch früher schon pragmatischer – er lobte gute Mitarbeiter selbst, versuchte kein zweites Mal, loben zu lassen. Und räumte weitgehende, motivierende Selbständigkeit ein, verbunden mit der Garantie, dass, sollte den an langer Leine Arbeitenden mal ein Fehler unterlaufen, der Vorsitzende diesen nach außen stets auf seine Kappe nehmen würde. Und die Personalpolitik unterschied sich prinzipiell in nichts von der Rekrutierung der Beisitzer: Sorgfältiges Ausschauen der Mitarbeiter, nervendes Geltendmachen eigener Personalwünsche gegenüber der Verwaltung, rücksichtsloses Vergraulen unwilliger „Kollegen“ – die Methoden bleiben gleich. Und auch Erfolg oder Misserfolg entscheiden sich nach gleichen Gesetzmäßigkeiten: Braucht die Verwaltung Sie, erfüllt sie Ihre Wünsche, gibt Ihnen penetranten Nörgeleien nach. Gebraucht (nicht geliebt) werden Sie, wenn Sie die Eliten entlasten und tunlichst selbst nie um Entlastung einkommen. Der Still-Elitäre erhält zum Ausgleich die nicht ganz so leistungsfähigen Mitstreiter des Mittleren Dienstes. Was ihm Chancen bietet, die Geschäftsabläufe noch intensiver zu begleiten.

# beck-shop.de

## E. Unabhängig wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts: Der Amtsrichter

„Wirklich unabhängig sind nur“, sprach einst ein Präsident des Bundesverfassungsgerichts, „der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und der Amtsrichter“. Daraus weiß der Präsident des Bundesverfassungsgerichts zweifellos das Richtige zu machen. Der Amtsrichter auch?

Sein Aktionsradius ist eindrucksvoll. 95 Prozent aller Kriminalität soll er nach unbestätigten Statistiken bewältigen. Kleinkriminalität gewiss trotz aller Kompetenzerweiterungen, die allemal zusätzliche Arbeit verursachen, Prestigegewinn nicht erkennen lassen. Doch Kleinkriminalität ist's, was den kleinen Mann tangiert, mehr als das: beängstigt. Denn gering sind die Chancen, vergewaltigt oder entführt, marginal die, Opfer eines Mordes zu werden. Realistischer ist die Möglichkeit, der Brieftasche in Bus oder Kaufhaus verlustig zu gehen. Mögen 100 Euro zu verschmerzen sein, nerven endlose Behördengänge zu Wiederbeschaffung von Ausweis und Führerschein schon deutlicher. Realistischer auch, als betagte Witwe dümmlichen Strolchen aufzusitzen, die sich als vergessener Neffe ins Vertrauen schleichen – ein paar wertneutrale Schmuckstücke, einige Hunderte in der Butterdose sind der Verlust nicht, die unverdiente, doch unvermeidliche Scham über sich selbst, die Angst, noch hilfloser zu werden, bildet den eigentlichen Schaden. „Er hat mir 4000,- DM geklaut“, ruft eine alte Dame empört in die Verhandlung vor dem Jugendrichter, „all det Jeld für'n Sarchfritzen ...“ und ohrfeigt den Angeklagten, der sich mit Besorgungen in ihr Vertrauen geschlichen hatte. Wichtig, höchst wichtig ist richterlicher Umgang mit dergleichen „Klein“-Kriminalität. Und unabhängig wie der Präsident

des Bundesverfassungsgerichts ist der Amtsrichter in diesem Umgang (oder unabhängiger – fehlen ihm doch sieben überqualifizierte Beisitzer?). Nur, wie geht er heran? Wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts? Besser nicht.

Ich hatte einmal einen Referendar; einen, der mit bemerkenswerter Sorgfalt arbeitend, sich sein „Sehr Gut“ redlich verdiente. Allerdings auch den Zusatz, er werde seinen Arbeitsstil gründlich umstellen müssen, wolle er den Anforderungen praktischer richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit genügen. Er überlegte – wie immer – lange, ob er diese Bemerkung beanstanden solle, verzichtete weise, bestand das Examen mit „Gut“, wurde Assessor (Proberichter): zweimal „ungenügend“ bei der Staatsanwaltschaft, einmal nicht besser im Amtsgericht. Er hatte jeweils ein, zwei tägliche Akten mit wissenschaftlicher Akribie bearbeitet, den Rest (ca. 50 bis 100) anwachsen lassen.

Der Ratschlag, der Amtsrichter müsse arbeiten wie ein Bundesrichter, hätte für diesen Mann vermutlich leicht zynischen Einschlag gehabt, als er nach Ende seiner kurzen Staatsdienerlaufbahn auf Arbeitssuche gehen musste. Man sollte des Bundesrichters sein lassen, was des Bundesrichters ist – um Missverständnissen vorzubeugen: gewiss nicht das Liegenlassen von Aktenbergen – und sich den alltäglichen Anforderungen pragmatisch stellen.

Kaum eine Anforderung ist alltäglicher, als dass der Angeklagte die Hauptverhandlung durch seine Anwesenheit schmückt.

„Lieber Karl-Heinz“, las ich vertretungsweise in den Akten eines in einem „guten Bezirk“ zuständigen Jugendrichterkollegen, „ich habe Dich zum ..., zum ..., zum ..., zum ... (4 Termine!) geladen. Leider bist Du nicht erschienen. Ich lade Dich hiermit erneut auf den ... Solltest Du

wieder nicht kommen, behalte ich mir vor (!), Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.“

Wie hätte ich als Karl-Heinz, grundsätzlich den Jugendrichter als Autorität durchaus fürchtend, auf ein solches Schreiben reagiert? Den Klassenkameraden jubelnd vorgeführt, dass Richter noch größere Flaschen als die Lehrer sind? Ich denke mal: genauso! – Aber das ist nichts als Pädagogik. Thema hier ist ein anderes.

Im Gericht warten Richter, Staatsanwalt, vielleicht ein Verteidiger, Protokollführer, Wachtmeister und vier Zeugen vergeblich auf den Angeklagten. Auf einen spontanen Vorführungsversuch – mühevoll genug telefonisch eingerührt – teilt die Polizei mit, man habe zwar Stimmen und Musik in der Wohnung vernommen, geöffnet habe freilich niemand, und gewaltsames Vorgehen habe der Reviervorsteher ( so hießen die in den progressiven Anfangs-Siebzigern) im Hinblick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit untersagt.

Ein solches Erlebnis verengt den zwangsmaßnahmenrischen Blick auf die zweite Alternative des § 230 Abs 2 StPO. Jeder Haftbefehl ist verhältnismäßig, der – sauberer Terminkalender vorausgesetzt – maximal vier Tage halten muss. Und die Bezirkszuständigkeit des Jugendrichters garantiert die so wichtige Verbreitung seiner unsensitiven Methoden. Nach nur wenigen Monaten bedarf's kaum noch des Haftbefehlserlasses – U-Bahn fährt sich doch besser als „Staatstaxe“.

Wer in jungen Jahren ermittlungsrichterliche Tätigkeit beim Polizeipräsidenten betreiben musste (durfte?), findet in aller Regel recht zwanglos ins „Management“ anderer Spruchkörper. Verbietet sich dort doch jedes Gedöns schlicht wegen häufiger Notwendigkeit, bis spätestens Mitternacht entschieden haben zu müssen. Dem Beschuldigten,

der reuig 20 Einbrüche gesteht – beängstigend genug, wenn die Operaufführung um 20 Uhr beginnt –, müssen, wie der Richter schnell lernt, nicht alle 20 in den Haftbefehl geschrieben werden, zwei tun’s auch neben dem Hinweis, der Beschuldigte sei weiterer 18 gleichartiger Taten dringend verdächtig. Nirgendwo steht geschrieben, der Haftbefehl müsse so ausformuliert sein, dass der Staatsanwalt ihn in späterem Verfahrensstadium nur noch einzurücken habe.

Wer Geständnisse inhaltsleer und bloß verweisend protokolliert, begeht *die* ermittlungstechnische Todsünde. Meistens selbst Anfängern bekannt. Wer daraus freilich schließt, auch geschwätziges Bestreiten mit Sorgfalt dokumentieren zu müssen, vergeht sich arbeitsökonomisch: Auf „meine Lügen bei der Polizei“ darf schon – massiv verkürzend – Bezug genommen werden.

Der Amtsrichter weist den Antrag, den Obdachlosen X am Bahnhof zu laden, wo der sich unstreitig ständig aufhält, und zeugenschaftlich zugunsten des Angeklagten zu hören, verärgert zurück: Einem solchen Menschen sei ohnehin nicht zu glauben. Dieser Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO ist allzu evident, als dass sich der Verteidiger die Revision entgehen ließe. Und gewinnt natürlich.

Lag der Amtsrichter indes in der Sache so falsch? Rechtlich gewiss; etwas kreativer hätte er begründen dürfen. Aber: Als der Antrag gestellt wurde, wusste er bereits, dass er ein Jahr Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen würde. In wenigstens 70 von 100 Fällen akzeptiert auch der „Unschuldige“ ein solches Urteil. In 29 Fällen legt er Berufung ein. Einer endet wie dieser. Der grottenschlecht begründete Beschluss befördert mithin 99 zügige Sacherledigungen. Management darf man das schon nennen, wenngleich noch mit ein wenig Luft nach oben. Und ein Beispiel bleibt’s für den Grundsatz, bei seinen Entscheidungen stets zu bedenken, mit wem man



es zu tun kriegen könnte – wird die Sprungrevision abgeschafft, ist der Mann voll rehabilitiert ...

Auf Hinweise zur amtsgerichtlichen Dezernatsbearbeitung, auf entspannten Umgang des Amtsrichters mit prozessualen Vorschriften in der Hauptverhandlung (eher nicht ganz so entspannt, wie bei Ablehnung obdachloser Zeugen ...), auf Besonderheiten des schriftlichen Amtsgerichtsurteils im vorstehenden Text sei verwiesen. Nichts zählt als das treffende Ergebnis innerhalb angemessener Frist.

Darf man sich etwas wünschen? Amtsrichter sollte werden, wer diese Position, diese Arbeit so liebt, dass er es bleiben möchte. Nur dann stimmt das mit der Unabhängigkeit.